

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Philip Morris S.A.

Abkürzung der Firma / Organisation : PMSA

Adresse : Avenue de Rhodanie 50, 1007 Lausanne

Kontaktperson : François Thoenen, Director Corporate Affairs

Telefon : 058 242 7111

E-Mail : francois.thoenen@pmi.com

Datum : 22. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Error! Bookmark not defined.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	8
Unser Fazit	_____	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Error! Bookmark not defined.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
PMSA	<p>Über uns</p> <p>Philip Morris S.A. ist die für die Produktevermarktung auf dem Schweizer Markt zuständige Tochtergesellschaft von Philip Morris International (PMI), einem der führenden internationalen Tabakunternehmen. PMI hat mit ihrem weltweiten Operations Center in Lausanne sowie dem internationalen Forschungs- und Entwicklungszentrum und einer exportorientierten Produktionsstätte in Neuenburg eine bedeutende Präsenz in der Schweiz. PMI und ihre Tochtergesellschaften beschäftigen hierzulande insgesamt mehr als 3000 Mitarbeiter.</p> <p>PMI engagiert sich stark in der Entwicklung und wissenschaftlichen Bewertung von innovativen tabak- oder nikotinhaltigen Produkten, um der Nachfrage von erwachsenen Rauchern nach besseren Alternativen zu Zigaretten zu entsprechen. Seit 2008 hat PMI mehr als USD 3 Milliarden in die Forschung, Produktentwicklung und wissenschaftliche Bewertung von rauchfreien Produkten investiert. Das Unternehmen publiziert seine wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur unabhängigen Überprüfung und hat seine Forschungsergebnisse seit 2011 in über 200 Artikeln und Buchbeiträgen veröffentlicht.</p> <p>2015 brachte Philip Morris S.A. den Tabakerhitzer IQOS, ein Gerät, welches Tabak erhitzt anstatt ihn zu verbrennen, sowie die entsprechenden Tabakeinheiten auf den Schweizer Markt. Die bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung von PMI deuten darauf hin, dass ein kompletter Wechsel zu IQOS voraussichtlich weniger Schadensrisiken aufweist, als Zigaretten zu rauchen und eine bessere Wahl für Personen ist, welche ansonsten weiterhin Zigaretten rauchen würden. Die bisher verfügbaren unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnisse stimmen weitestgehend mit unserer eigenen Ergebnissen überein.</p>
PMSA	<p>Einleitende Bemerkungen</p> <p>Philip Morris S.A. anerkennt, dass Tabakprodukte gesundheitsschädlich sind und unterstützt deshalb eine Regulierung, die darauf basiert, Schäden zu mindern, die mit dem Rauchen bzw. dem Konsum von Tabakprodukten einhergehen. Neue, potentiell weniger schädliche Alternativprodukte wie elektronische Zigaretten und erhitzte Tabakprodukte bedeuten eine grosse Chance für Zigarettenraucher und für die öffentliche Gesundheit. Deshalb soll Tabakregulierung der Entwicklung von neuartigen Alternativprodukten mit dem Potenzial zur Risikoreduktion Rechnung tragen und entsprechende Innovationen fördern, anstatt sie zu hemmen. In solche Innovationen investiert Philip Morris International in der Schweiz seit Jahren massiv.</p> <p>Mit seiner breit unterstützten Rückweisung des ersten Entwurfs des Tabakproduktegesetzes an den Bundesrat hat das Parlament 2016 klare Vorgaben bezüglich der neu zu erarbeitenden Vorlage gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ja zum Jugendschutz (Mindestabgabalter 18) und zur differenzierten Regulierung neuartiger Produkte im Tabakproduktegesetz, o Nein zu zusätzlichen Restriktionen (wie neuen Werbeverböten) und zur Rechtsunsicherheit durch Delegationsnormen und willkürlichen Bestimmungen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Philip Morris S.A. unterstützt diese Vorgaben. Im Rahmen der Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des Tabakproduktegesetzes gilt es daher zu prüfen, inwiefern der Vorentwurf den klaren Parlamentsauftrag erfüllt.</p>
PMSA	<p>Jugendschutz / Werbeeinschränkungen</p> <p>Einleitend ist wichtig zu vermerken, dass der neue Vorentwurf richtigerweise die Einführung eines Abgabeverbots von Tabak- und Alternativprodukten an Minderjährige sowie die Beibehaltung des bestehenden Verbots der speziell an Minderjährige gerichteten Werbung vorsieht. Philip Morris S.A. unterstützt diese Massnahmen, welche auch im Einklang mit dem Rückweisungsauftrag stehen.</p> <p>Jedoch führt der zweite Vorentwurf zusätzliche Werbeverbote ein, nämlich beispielsweise in Gratiszeitungen und im Internet (ausser auf kostenpflichtigen und nur für Erwachsene zugänglichen Webseiten).</p> <p>Das dabei neueingeführte Verbotskriterium der <u>Zugänglichkeit</u> solcher Werbung für Minderjährige steht im Widerspruch mit dem Rückweisungsauftrag und ist inakzeptabel, indem es einen Präzedenzfall für neue willkürliche Verbote darstellt. Dies könnte eine präjudizierende Wirkung auf weitere Regulierungsbereiche haben, welche nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 lit. a und b. zu streichen.</p> <p>Ferner steht die in Art. 19 geäusserte Einladung an die Kantone, weitergehende Einschränkungen zu erlassen, in direktem Widerspruch zum Rückweisungsauftrag. Dieser Artikel ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p>
PMSA	<p>Anerkennung und differenzierte Regulierung neuartiger Produkte</p> <p>Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird folgendes festgehalten:</p> <p><i>Alternativprodukte sind bisher in der Schweiz entweder verboten (nikotinhaltige E-Zigaretten) oder, wenn sie legalisiert sind, keiner differenzierten Regelung unterstellt (neuartige Tabakprodukte zum Erhitzen). Die Anerkennung dieser Alternativprodukte und die Erarbeitung spezifischer Vorschriften könnten Raucherinnen und Raucher herkömmlicher Zigaretten dazu bewegen, auf ein weniger schädliches Produkt umzusteigen. (S. 15)</i></p> <p><i>Die Produkte wurden neu definierten Kategorien zugeteilt, die eine auf die einzelnen Produkte abgestimmte Regulierung ermöglichen. Ähnliche Produkte wurden zusammengefasst und einer ihren Besonderheiten und Risiken entsprechenden Regelung unterstellt. (S. 16)</i></p> <p>Wir begrüssen das Bestreben, neuartige Produkte zu anerkennen und differenziert zu regulieren. Die Anerkennung des Potenzials von neuartigen Produkten wie elektronischer Zigaretten und erhitzten Tabakprodukten zur Risikoreduktion für Zigarettenraucher sowie die differenzierte Regulierung in Sachen Warnhinweise oder Meldepflichten gehören zu den zentralen Verwirklichungen dieses Bestrebens. Jedoch muss die Vorlage der technologischen Entwicklung besser Rechnung tragen indem einerseits eine weitergehende Differenzierung in der Regulierung</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

vorgenommen wird, und andererseits die Möglichkeit geschaffen werden soll, weitere innovative Produkte zügig und pragmatisch im Gesetz zu erfassen.

Bezüglich der unzureichenden Differenzierung enthält der Vorentwurf willkürliche und unklare Bestimmungen hinsichtlich des Täuschungsschutzes (Art. 4 und Art. 11 Abs. 2), welche zu Unsicherheit in Bezug auf erlaubte oder verbotene Angaben führen. Produkte, denen wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, dass sie weniger schädlich sind, sollen als solche gekennzeichnet und beworben werden dürfen. Nur täuschende Angaben sollen verboten werden. Erwachsene Raucher sollen sich bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen faktenbasiert und wissenschaftlich fundiert informieren können. Nur so kann die angestrebte Schadensminderung erreicht werden.

Ferner ist auf die undifferenzierten Werbebeschränkungen zu verweisen. Im Fall des Internets bietet sich hier die Möglichkeit, erwachsenen Zigarettenrauchern breitere Informationsmöglichkeiten über das Internet zugänglich zu machen, um sie eben zu bewegen, auf neuartige potenziell weniger schädliche Produkte umzusteigen. Aus diesem Grund ist das im Vorentwurf vorgeschlagene Werbeverbot im Internet zu streichen. Es gilt, in Zusammenarbeit mit betroffenen Branchen, pragmatische Lösungen zu suchen, welche sowohl dem Jugendschutz als auch dem vom Parlament anerkannten legitimen Anspruch auf Wirtschaftsfreiheit Rechnung tragen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vereinbarung zwischen dem Verband Swiss Cigarette und der Schweizerischen Lauterkeitskommission. Diese langjährige Selbstregulierung hat sich bewährt und ist eine wirksame Alternative zu willkürlichen staatlichen Verboten.

Auch die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen auf neuartige Produkte ist im Lichte der angestrebten differenzierten Regulierung nicht nachvollziehbar. Produkte, welche keinen Rauch erzeugen, können nicht undifferenziert mit Produkten zum Rauchen der Passivrauchschutzgesetzgebung unterstellt werden. Dem sind pragmatische, privatinitiierte – anstatt gesetzlich vorgeschriebene – Lösungen vorzuziehen, welche ein harmonisches Zusammenleben von Rauchern, Konsumenten neuartiger Produkte und nicht-Konsumenten ermöglichen. Im Übrigen ist nicht einzusehen, weshalb Raucher, welche von Zigaretten auf neuartige verbrennungsfreie Alternativen umgestiegen sind, sich in Raucherräumen wegen einer Fehlregulierung dem Passivrauch aussetzen sollen.

Schliesslich bietet das neue Tabakproduktegesetz die Chance, eine Vielzahl von besseren Alternativprodukten zu fördern, damit Zigarettenraucher, welche beabsichtigen weiterhin zu rauchen, eine für sie relevante neue Art des Tabak- oder Nikotingenusses wählen können. Das Tabakproduktegesetz soll Innovationen und entsprechende Investitionen fördern und nicht hemmen. Die Innovationskapazität im Bereich von weniger schädlichen Alternativen zu Zigaretten zugunsten der öffentlichen Gesundheit hängt auch von guten Rahmenbedingungen ab. Der vorliegende Vorentwurf erfasst zwar die heute bekannten Alternativen wie elektronische Zigaretten oder erhitzte Tabakprodukte, sieht jedoch keine dynamische Anpassung an die sich rasch entwickelnden technologischen Innovationen vor. Es gilt einen Zustand des «Regulierungsvakuums» zu vermeiden, wie dies zurzeit bei nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten der Fall ist: Diese anerkanntermassen weniger schädliche Alternative zu Zigaretten wird den Rauchern in der Schweiz aufgrund einer statischen Regulierungslage jahrelang vorenthalten.

Diesen Entwicklungen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Geltungsbereich (Art. 2) mit dem folgenden zusätzlichen Absatz ergänzt wird: „Der Bundesrat kann auf begründetes Gesuch weitere nikotinhaltige Produkte diesem Gesetz unterstellen.“ Ferner sollten Begriffe

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	(Art. 3, insbesondere die Definition elektronischer Zigaretten) breiter formuliert werden. Ohne eine Anpassung zur Berücksichtigung und Förderung der Innovation könnte dieses Gesetz obsolet werden, noch bevor es 2022 in Kraft tritt.
PMSA	<p>Rechtssicherheit, Wirtschaftsfreiheit und Nichtdiskriminierung</p> <p>Der zweite Vorentwurf enthält eine Reihe an Bestimmungen, mit welchen dem Rückweisungsauftrag Rechnung getragen wurde. So sind neu richtigerweise mehrere wichtige Regulierungsbereiche, welche die Wirtschaftsfreiheit einschränken, im Gesetz und nicht via Verordnungen geregelt. Beispiele dafür sind etwa der Inhalt, die Grösse und die Platzierung von Warnhinweisen sowie die Anforderungen in Sachen Emissionen und Zusammensetzung der Produkte. Auch die unnötig diskriminierenden und teilweise schikanösen Kontrollmassnahmen wurden weitestgehend korrigiert und den in vergleichbaren Gesetzen üblichen Bestimmungen angepasst.</p> <p>Jedoch enthält der Vorentwurf immer noch mehrere Delegationsnormen und unklare Bestimmungen, welche dem Rückweisungsauftrag widersprechen und korrigiert werden müssen. Beispiele dafür sind in folgenden Bereichen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Rezepturen (willkürliches Verbot von Zutaten, welche die Inhalation erleichtern, Art. 5 Abs. 1 lit. b; diese vage Bestimmung hat keine klare wissenschaftliche Basis und könnte zum beliebigen Verbot etwelcher Geschmackstoffe führen);- Verpackungsangaben (Einschränkungen in Bezug auf legitime Produkteangaben, Art. 11 Abs. 1, sowie eine Verschärfung der bestehenden Warnhinweise, insbesondere bei neuartigen Produkten, Art. 13 lit. a);- Exzessive Delegation von Legislativkompetenzen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen und der Datenverarbeitung (Art. 22 Abs. 2, Art. 31 und 32, Art. 38 und 39).

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
PMSA	Alle	<p>Obwohl der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung auch Bemerkungen zum erläuternden Bericht begrüsst, verzichten wir auf diese aus verfahrensökonomischen Gründen. Dies bedeutet keineswegs, dass wir mit allen im Bericht enthaltenen Äusserungen einverstanden sind – im Gegenteil. Der Bericht enthält eine Reihe falscher Aussagen, deren detaillierte Würdigung zu langwierig wäre. Als Beispiel darf folgende Aussage hervorgehoben werden, welche auf S. 23 des erl. Berichts zu finden ist: „Bei den Beratungen im Parlament hat sich auch die Mehrheit, die gegen zusätzliche Werbeeinschränkungen war, für das Werbeverbot in den Gratiszeitungen ausgesprochen.“ Tatsächlich hat das Parlament das Thema der Werbung in Gratiszeitungen nicht beraten; Beide Kammern haben hingegen eindeutig dem Rückweisungsantrag zugestimmt, welcher explizit ein Verzicht auf weitergehende Werbeeinschränkungen verlangt – mit Ausnahme des [bereits bestehenden] Verbots der Werbung, welche sich speziell an Minderjährige richtet.</p> <p>Wir begrüssen hingegen ausdrücklich die folgenden Aussagen aus dem erläuternden Bericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das zweite Problem in materieller Hinsicht besteht darin, dass die bisherige Regelung den neusten technologischen Entwicklungen und insbesondere den Alternativprodukten nicht Rechnung trägt. Alternativprodukte sind bisher in der Schweiz entweder verboten (nikotinhaltige E-Zigaretten) oder, wenn sie legalisiert sind, keiner differenzierten Regelung unterstellt (neuartige Tabakprodukte zum Erhitzen). <u>Die Anerkennung dieser Alternativprodukte und die Erarbeitung spezifischer Vorschriften könnten Raucherinnen und Raucher herkömmlicher Zigaretten dazu bewegen, auf ein weniger schädliches Produkt umzusteigen.</u> (S. 15) - Die Produkte wurden neu definierten Kategorien zugeteilt, die eine auf die einzelnen Produkte abgestimmte Regulierung ermöglichen. <u>Ähnliche Produkte wurden zusammengefasst und einer ihren Besonderheiten und Risiken entsprechenden Regelung unterstellt.</u> (S. 16) - <u>Es ist nicht vorgesehen, mit dem VE-TabPG ein Rückverfolgungssystem (Tracking und Tracing) für Tabakprodukte einzuführen.</u> [...] In der Schweiz bestehen bereits Rückverfolgungssysteme, die von den Zigarettenherstellern umgesetzt und betrieben werden. In seiner Antwort auf die Interpellationen Diener Lenz (14.3062) «Bekämpfung von Schmuggel und Fälschungen. Tabakproduktegesetz als Basis» und Stöckli (14.4145) «Kampf gegen Zigaretten Schmuggel sowie illegales Herstellen und Fälschen von Tabakprodukten. Unabhängiges Kontrollsystem» hat der Bundesrat daran erinnert, <u>dass das Tabaksteuergesetz die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung des illegalen Tabakhandels ist.</u> (S. 27) <p>Nachfolgend konzentrieren wir uns auf Bemerkungen zu einzelnen Artikeln zugunsten einer effektiven Berücksichtigung des Rückweisungsauftrags und einer entsprechend effizienteren parlamentarischen Beratung der Vorlage.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
PMSA	1			Mit diesem Gesetz soll der Mensch vor den sollen die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt beschränkt werden. <i>[Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der des ersten Entwurfs und trägt dem deklarierten Ziel der Schadensminderung besser Rechnung.]</i>
PMSA	2	1		Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden; ... <i>[Die vorgeschlagene Änderung zu Abs. 1 trägt zu einer höheren Präzision und somit zur Rechtssicherheit bei.]</i>
PMSA	2	2		Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für: ... <i>[Die vorgeschlagene Änderung zu Abs. 2 trägt zu einer höheren Präzision und somit zur Rechtssicherheit bei.]</i>
PMSA	2	4 <i>[neu]</i>		Der Bundesrat kann auf begründetes Gesuch weitere nikotinhaltige Produkte diesem Gesetz unterstellen. <i>[Der vorgeschlagene neue Absatz 4 trägt der anvisierten Anpassung an technologische Entwicklungen Rechnung.]</i>
PMSA	3	f		elektronische Zigarette: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf oder ein Aerosol mit oder ohne Nikotin inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten Nachfüllmaterialien und Kartuschen für dieses Gerät; <i>[Diese breitere Definition erlaubt weitere Innovationen im Bereich der elektronischen Zigaretten zu erfassen, beispielsweise ohne Flüssigkeit oder ohne Erhitzung. Es gilt, weitere auf Flüssigkeiten bezogene Bestimmungen entsprechend anzupassen, worauf wir hier aus verfahrensökonomischen Gründen verzichten.]</i>
PMSA	4	2		Sie sind täuschend, wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können . <i>[Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der des ersten Entwurfs. Die gestrichene Formulierung ist zu unklar und ermöglicht inkohärente Auslegungen, was zu Rechtsunsicherheit führt. Eine unnötige Verschärfung einer bisher nie kritisierten Bestimmung ist nicht nachvollziehbar.]</i>
PMSA	5	1	b	ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern . <i>[Die gestrichene Formulierung ist mehrdeutig und führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit sondern verleiht dem BAG, bzw. dem Bundesrat eine neue willkürliche Verbotskompetenz ohne wissenschaftlich fundierten Kriterien.]</i>
PMSA	5	2	b	Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein unmittelbares oder unerwartetes Risiko für die Gesundheit darstellen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<i>[Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der in Art. 5 Abs. 1 lit. a und führt zu einer präziseren Gesetzeslage und mehr Rechtssicherheit.]</i>
PMSA	9	1	c	das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe e-b ersichtlich ist; <i>[Hier handelt es sich ohne Zweifel um einen Tippfehler.]</i>
PMSA	9	2		Auf jeder Verpackung von nikotinhaltenen Nachfüllmaterialien flüssigkeiten ist der Nikotingehalt auszuweisen. <i>[Die vorgeschlagene Änderung unter Abs. 2 widerspiegelt besser die von der Bestimmung erfassten Gegenstände.]</i>
PMSA	10	1		Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und oder der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen. <i>[Die vorgeschlagene Änderung ist kohärent mit der französischen Fassung („ou“) und hier angebracht.]</i>
PMSA	11	1	a	Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», oder «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe» ; <i>[Angaben wie „ökologisch“, „natürlich“ oder „ohne Zusatzstoffe“ sind legitime Produkteangaben, welche erwachsenen Rauchern über die Produkte- bzw. Tabakqualität Auskunft geben und als Unterscheidungskriterium nützlich sind. Sie können nicht als täuschend per se gekennzeichnet werden. In Anbetracht des Täuschungsschutzes besteht zudem keine Schutzlücke, da dies bereits durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgedeckt ist.]</i>
PMSA	11	2		Täuschende Hinweise auf eine krankheitsheilende, oder -lindernde oder - verhütende Wirkung von Tabakprodukten oder nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten auf der Verpackung oder auf dem Produkt sind verboten. <i>[Jede wissenschaftlich erwiesen nicht-täuschende Angabe soll erlaubt werden.]</i>
PMSA	13		a	für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen oder zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; <i>[Die gestrichene Formulierung wäre eine unnötige Verschärfung der bestehenden Bestimmung.]</i>
PMSA	13		c	für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der stark abhängig macht». <i>[Die gestrichene Formulierung geht weiter, als die entsprechende Bestimmung in der EU. Dieser „Swiss Finish“ ist unnötig.]</i>
PMSA	14	6		Sie müssen zudem auf jeder für die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmter Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein. <i>[Die vorgeschlagene Präzisierung steht im Einklang mit der im erl. Bericht ausgedruckter Absicht des Bundesrates in Bezug auf diese Bestimmung.]</i>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

PMSA	16	1		<p>Jede Geräteverpackung von nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten: ...</p> <p><i>[Die Präzisierung, dass die Bestimmung zu den Verpackungsnotizen nur für Geräteverpackungen anwendbar ist – und nicht auf Nachfüllmaterialien – entspricht auch der im erl. Bericht geäusserten Absicht. Ferner übernimmt hier der Bundesrat eine Bestimmung aus der relevanten EU-Regulierung, welche nur für elektronische Zigaretten, jedoch nicht für erhitzte Tabakprodukte anwendbar ist. Für erhitzte Tabakprodukte sorgen Gesundheitswarnhinweise auf Tabakprodukteverpackungen dafür, dass der Konsument über die Gesundheitsrisiken informiert wird. Aus diesem Grund erübrigt sich die vorgeschlagene Ausdehnung der Bestimmung auf erhitzte Tabakprodukte.]</i></p>
PMSA	17	2	a und b	<p>Art. 17 Werbung Abs. 2, lit. a und b: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Mit Art. 17 Abs. 2 werden neue Werbeverbote eingeführt, welche deutlich weiter als die Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen unter Art. 17 Abs. 1 gehen. Dies widerspricht dem Willen des Parlaments und schießt weit über den Rückweisungsauftrag hinaus, nicht zuletzt indem es weiteren unbegründeten Verboten – auch in weiteren Regulierungsbereichen – Tür und Tor öffnet. Aus diesem Grund sind lit. a und b ersatzlos zu streichen. Es gilt, in Zusammenarbeit mit betroffenen Branchen, pragmatische Lösungen zu suchen, welche sowohl dem Jugendschutz als auch dem vom Parlament anerkannten legitimen Anspruch auf Wirtschaftsfreiheit Rechnung tragen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vereinbarung zwischen dem Verband Swiss Cigarette und der Schweizerischen Lauterkeitskommission. Diese langjährige Selbstregulierung hat sich bewährt und ist eine wirksame Alternative zu willkürlichen Verboten. Was Art. 17. Abs. 2 lit.c anbelangt, und unter Berücksichtigung der andauernden Bemühungen, Minderjährige vor dem Tabakkonsum zu schützen, gilt es die Gesichtspunkte insbesondere technischer Natur, der direkt betroffenen Detailhandelsbranche mitzuberücksichtigen.]</i></p>
PMSA	18			<p>Art. 18: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Das Anbringen eines Warnhinweises auf der Werbung für Tabakprodukte ist bereits detailliert und umfassend in der Selbstregulierung der Branche geregelt (Art. 1.3 der Vereinbarung von Swiss Cigarette mit der Schweizerischen Lauterkeitskommission). Diese Selbstregulierung hat sich in der Praxis derart stark durchgesetzt, dass vielerorts die Auffassung besteht, dass dieser Warnhinweis gesetzlich vorgeschrieben sei. Wo sich eine Selbstregulierung bewährt hat, gibt es keinen Grund, eine obrigkeitliche staatliche Regelung einzuführen. Das entspricht auch der Haltung des Bundesrats wie der EU und OECD, die die aussergerichtliche Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) fördern, um die Gerichte zu entlasten.]</i></p>
PMSA	19			<p>Art. 19: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Wenn das Parlament explizit keine zusätzlichen Einschränkungen will, steht die Aussage, wonach die Aufgabe solche einzuführen an die Kantone delegiert werde (S. 36 des erl. Berichts) sowie die in Art. 19 formulierte entsprechende Einladung an die Kantone weitergehende Verbote zu erlassen, im direkten Widerspruch zum Willen des Parlaments. Dieser Artikel ist deshalb ersatzlos zu streichen.]</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

PMSA	20	3		<p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind. Die Abgabe von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten über Automaten ist zulässig sofern geeignete Kontrollmassnahmen den Erwerb durch Minderjährige verunmöglichen.</p> <p><i>[Die vorgeschlagene Neuformulierung entspricht geltender kantonaler Gesetzgebung um sicherzustellen, dass es nicht zu Fehlinterpretationen und Umsetzungsproblemen kommt.]</i></p>
PMSA	22	2		<p>Art. 22 abs. 2: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Dieser Absatz räumt dem BAG, bzw. dem Bundesrat, eine Legislativkompetenz ein, weitere Regulierungen dem Willen des Parlaments zuwider zu erlassen.]</i></p>
PMSA	23	3		<p><i>[Dieser Absatz wirft die Frage auf, was unter „wesentliche Änderung“ zu verstehen ist. Die Bestimmung soll entsprechend präzisiert werden.]</i></p>
PMSA	24	1	b	<p>Wissenschaftliche Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden;</p> <p><i>[Diese Aufforderung macht nur bei wissenschaftlichen Studien Sinn, ansonsten würde sie unnötig zu einem Zusatzaufwand an Bürokratie führen.]</i></p>
PMSA	28	2		<p>Abs. 2: Ersatzlos streichen</p> <p><i>[Da lediglich das Bereitstellen auf dem Markt und nicht die Einfuhr als solche Gegenstand des Gesetzes ist, erübrigt sich eine Regelung zur Überwachung der Einfuhr. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich der Zoll- und Tabaksteuergesetzgebung und wird von anderen Gesetzen erfasst.]</i></p>
PMSA	31			<p>Art. 31 und 32: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Diese Artikel räumen dem BAG, bzw. dem Bundesrat, eine Legislativkompetenz ein, weitere Regulierungen dem Willen des Parlaments zuwider zu erlassen.]</i></p>
PMSA	32			<p>Art. 31 und 32: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Diese Artikel räumen dem BAG, bzw. dem Bundesrat, eine Legislativkompetenz ein, weitere Regulierungen dem Willen des Parlaments zuwider zu erlassen.]</i></p>
PMSA	34	1		<p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten sowie der relativen Gesundheitsrisiken unterschiedlicher Produkte.</p> <p><i>[Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen eine korrekte und wissenschaftlich fundierte Information zu den mit den verschiedenen vom Gesetz erfassten Produkten verbundenen Gesundheitsrisiken.]</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

PMSA	34	3	<p>Sie informieren die Öffentlichkeit Der Bund veröffentlicht im Internet Informationen insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten oder nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten.“</p> <p><i>[Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen eine korrekte und wissenschaftlich fundierte Information zu den mit den verschiedenen vom Gesetz erfassten Produkten verbundenen Gesundheitsrisiken.]</i></p>
PMSA	38		<p>Art. 38 und 39: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Das Tabakproduktegesetz bleibt in Bezug auf den Umgang mit diesen Daten und deren Austausch sehr vage. Dieses Thema wird erneut und fast vollständig dem Bundesrat übertragen, so dass es schwierig zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorliegt. In jedem Fall verfügt diese Kompetenzabtretung nicht über die nötige Rechtsgrundlage.]</i></p>
PMSA	39		<p>Art. 38 und 39: Ersatzlos streichen.</p> <p><i>[Das Tabakproduktegesetz bleibt in Bezug auf den Umgang mit diesen Daten und deren Austausch sehr vage. Dieses Thema wird erneut und fast vollständig dem Bundesrat übertragen, so dass es schwierig zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorliegt. In jedem Fall verfügt diese Kompetenzabtretung nicht über die nötige Rechtsgrundlage.]</i></p>
PMSA	43	4	<p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken kann wird ein Unternehmen bestraft werden, dessen Angestellte die Vorschriften über die altersabhängige Abgabe (Art. 20 Abs. 1) verletzen. Kann das betroffenen Unternehmen darlegen, dass ein angemessenes Compliance-Programm für den Bereich Jugendschutz und Abgabe an Minderjährige besteht, wirkt dies in jedem Fall bussgeldmindernd bis hin zu einer Bussgeldbefreiung.</p> <p><i>[Damit wird ein Anreiz für die Unternehmen geschaffen, dem Jugendschutz auch über Schulungen des Personals etc. wirksam Nachachtung zu verschaffen.]</i></p>
PMSA	44		<p>Ganzen Artikel ersatzlos streichen oder wie folgt ergänzen:</p> <p>Haben die Vollzugsbehörden Informationen unter Berufung auf die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung bleibt unberührt.</p> <p><i>[Es besteht die Gefahr, dass die Bedeutung der Formulierung von Art. 44 so ausgelegt werden könnte, dass sie das Recht des Einzelnen nicht zu kooperieren, welches im Allgemeinen auf dem Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" beruht, ersetzen könnte. (D.h. die Behörden könnten auf der Grundlage von Artikel 44 des Vorentwurfs des Tabakproduktegesetzes in einem Verwaltungsverfahren auf Kooperation beharren oder diese fordern, unabhängig</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<i>davon, ob damit eine potenzielle Selbstbezeichnung einhergeht.) Daher soll Art. 44 gestrichen oder wie vorgeschlagen geändert werden.]</i>
PMSA	Anh. 3	2		<p>1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen Art. 2 Abs. 1 1 In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt: a. das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom ... (TabPG); b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen sowie nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.</p> <p><i>[Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes auf neue verbrennungsfreie Alternativen zur Zigarette widerspricht dem vom Parlament verlangten Prinzip einer differenzierten Regulierung solcher Produkte und kann mit Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht gerechtfertigt werden.]</i></p>
PMSA	Anh. 3	4 [neu]		<p>4. [neu] Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften Art. 2 ... [Zum Hinzufügen] Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, sofern sie die Anforderungen an die Zusammensetzung und Emissionen sowie an die Verpackungen nach den Artikeln 5 bis 16 TabPG nicht erfüllen.</p> <p><i>[Damit Tabakprodukte und nikotinhaltige E-Zigaretten vom Prinzip, enthalten im Artikel 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse (SR 946.51; THG) sowie im Abschnitt 1.3.7 des erläuternden Berichts, ausgeschlossen werden, müsste der Bundesrat die in Art. 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR 946.513.8; VIPaV) enthaltene Liste ergänzen. Da die Ausnahmen nicht mehr unter Artikel 2 Buchstabe b) („Lebensmittel“) aufgeführt werden könnten, müsste die Ausnahme für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige E-Zigaretten entweder unter Buchstabe c) ("die folgenden übrigen Produkte") oder unter einem neuen Abschnitt speziell für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige E-Zigaretten aufgelistet werden.]</i></p>
PMSA				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung